

Luzern, 25. August 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 517**

Nummer: P 517
Eröffnet: 08.09.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.08.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 985

Postulat Elmiger Elin und Mit. über eine Studierendenvertretung in strategischen Gremien der Luzerner Hochschulen

Die Mitwirkung der Studierenden sowie deren organisatorische Verankerung ist für alle drei Luzerner Hochschulen gesetzlich geregelt (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung; ZFV, SRL Nr. [520](#); § 23 Gesetz über die universitäre Hochschulbildung; UniG, SRL Nr. [539](#); § 19 Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern; PH-Gesetzes, SRL Nr. [515](#)). Grundsätzlich sind an allen drei Hochschulen alle Studierenden Mitglied der jeweiligen Studierendenorganisation, die sich durch demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter auf hochschulischer, kantonaler sowie nationaler Ebene für die Interessen ihrer Mitstudierenden einsetzen. Die konkreten Mitwirkungsrechte werden in den jeweiligen Statuten der Hochschulen näher spezifiziert. Die Ausgestaltung der Mitwirkung unterscheidet sich folglich je nach Hochschultyp.

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL) ist die Dachorganisation der Fachschaften. Die SOL stellt die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat, wo sie die universitäts- und bildungspolitischen Anliegen der Studierendenschaft einbringen können. Die SOL ist auch in den Berufungskommissionen von Professorinnen und Professoren, in den jeweiligen Fakultätsversammlungen sowie in strategischen Kommissionen der Universität vertreten (§ 54 Statut der Universität Luzern; Universitätsstatut, SRL Nr. [539c](#)). Weiter trifft sich ihr Vorstand regelmässig mit der Universitätsleitung und sie hat die Möglichkeit, Anträge an den Universitätsrat zu stellen.

Der Studierendenrat «OneHSLU» setzt sich durch je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Departemente der Hochschule Luzern (HSLU) zusammen. Sie treffen sich zweimal jährlich mit der Rektorin (Art. 38 Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz; FHZ-Statut, SRL Nr. [520b](#)) und werden so auf Ebene der Gesamthochschule einbezogen. Weiter sind sie auch in den Departementen auf strategischer Ebene systematisch vertreten (siehe Art. 39 Abs. 2 FHZ-Statut, SRL Nr. [520b](#) und Anhang 2).

Auch die Hochschulleitung sowie die Studiengangsleitungen der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern) pflegen eine enge Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit ihrer Studierendenorganisation (StudOrg; Art. 24 Statut der Pädagogischen Hochschule Luzern; PH-Statut, SRL Nr. [516](#)). Vertreterinnen und Vertreter der StudOrg können in strategisch relevanten Gremien mitwirken (z.B. Konferenz der Leitungspersonen, Konferenz der Qualitätsbeauftragten sowie Findungskommissionen zur Gewinnung von hauptamtlichen Dozierenden und Leitungspersonen) und so eigene Anliegen einbringen.

In den jeweiligen Berichten zur Akkreditierung der Luzerner Hochschulen bestätigt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) vorhandene sowie sichergestellte Mitwirkungs-

rechte der Studierenden an den Luzerner Hochschulen. Ferner sind die Studierendenorganisationen der drei Luzerner Hochschulen in nationalen Studierendenvereinigungen vertreten, wodurch sie über ein Mitspracherecht auf nationaler Ebene verfügen.

Unser Rat erachtet es als wichtig, dass die Studierenden an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Hochschule mitwirken können. Die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden an allen drei Hochschulen sind institutionell verankert, effektiv und stellen eine ausreichende Partizipation sicher. Unser Rat sieht daher keinen Handlungsbedarf. Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen. Eine Umsetzung des Postulats führt zu keinen Kostenfolgen, weder für den Kanton Luzern noch die Hochschulen.